

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Heide West - Husum Nord LH – 13-320, Westküstenleitung Abschnitt 3

hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43 d EnWG

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Anpassung der Arbeitsbereiche, veränderte Zuwegungen, veränderte Grabenverrohrungen an verschiedenen Maststandorten der Neubauleitung, der Leitungen LH-13-132C und LH-13-139 sowie an verschiedenen Rückbaumaststandorten der Leitung LH-13-132 und Anpassungen bei diversen Provisorien
- Kurvenaufweitungen im Bereich der Kreisstraße K 58
- Ertüchtigung sowie Ausbau verschiedener zur Nutzung beabsichtigter öffentlicher Wege
- Ausbau in Bereichen von Einmündungen der Landesstraßen L 239/Högener Wisch und L 149/Auweg, der Bundesstraße B 202/Oldenkoogsweg, sowie der Kreisstraßen K 22/Bekweg, K 55/Rantrumer Straße und K 76/Heideweg 2

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider, Viöl, Nordsee-Treene sowie der Stadt Husum.

I

Im o.g. Planfeststellungsverfahren hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - als zuständige Planfeststellungsbehörde am 30.03.2017 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, als Vorhabenträgerin hat im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung festgestellt, dass die o.g. Änderungen des mit Datum vom 30.03.2017 festgestellten Planes erforderlich sind und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) einschließlich des geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) liegen in der Zeit

vom 25.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019

in den nachfolgend aufgeführten Ämtern/Städten zu den regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Anschrift	Zeiten
Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland Raum O.22 Kirchspielsweg 6 25746 Heide	Mo 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr Di 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr Mi 08.00 bis 12.00 Uhr Do 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr Fr 08.00 bis 12.00 Uhr
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider Zimmer 32 Kirchspielsschreiber-Schmidt- Straße 1 25779 Hennstedt	Mo 08.00 bis 14.00 Uhr Di 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Mi ganztägig geschlossen Do 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr Fr 08.00 bis 12.00 Uhr
Amt Viöl Zimmer 101 Westerende 41 25884 Viöl	Mo 08.00 bis 12.00 Uhr Di 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Mi ganztägig geschlossen Do 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Fr 08.00 bis 12.00 Uhr
Stadt Husum Zimmer 307 Zingel 10 25813 Husum	Mo 08.30 bis 12.00 Uhr Di 08.30 bis 12.00 Uhr Mi 08.30 bis 12.00 Uhr Do 07.00 bis 16.00 Uhr Fr 08.30 bis 12.00 Uhr 1. Do im Monat 07.00 bis 18.00 Uhr
Amt Nordsee-Treene Zimmer 17 Schulweg 19 25866 Mildstedt	Mo 08:00 bis 15:00 Uhr Di 08:00 bis 15:00 Uhr Mi ganztägig geschlossen Do 08:00 bis 16:00 Uhr Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Hinweis: Die Planänderungsunterlagen werden zusätzlich ab dem 25.06.2019 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 21.08.2019

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 11-667-PFV 380-kV-Ltg Heide West – Husum Nord oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen
oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) hat den Zugang von elektronischen Dokumenten per De-Mail eröffnet, so dass die Übermittlung der Einwendung auch als elektronisches Dokument per De-Mail erfolgen kann an

- poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de

Hinweis:

Die Übermittlung als De-Mail erfordert den Zugang zu einem De-Mail-Nutzerkonto. Die Übermittlung als E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang der Einwendung.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Auch im Falle eines eigenhändig unterschriebenen Telefaxes sowie der Übermittlung der Einwendung per De-Mail (s.o.) wird die Schriftform gewahrt.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung eines eventuellen Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Alle Einwendungen gegen die Planänderung, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen (§ 140 Abs. 4 Satz 6 und 7 LVwG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die oder der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die o.g. Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder diesem Erfordernis nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch örtliche Bekanntmachung mitzuteilen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG), der örtlich bekannt zu machen ist. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin ist möglich (§ 43d EnWG).

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die o.g. Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Das Amt für Planfeststellung Energie hat in seinen Entscheidungen vom 27.08.2018 und 13.03.2019 festgestellt, dass für die hier beantragte Planänderung auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann. Diese Entscheidungen wurden gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 37 S. 759 am 10.09.2018 sowie im Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 13 S. 396 am 25.03.2019 bekanntgegeben.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG für die von der Planänderung betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) für diese Flächen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den von der Planänderung gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.

Kiel, den 23.05.2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungsbehörde-

gez. Dautwiz